

## Protokoll

### der Sitzung des Ausschusses für Tierzuchtrecht bei der DGAR am 7. Mai 2015 in Bonn

#### TOP 1: Stand der geplanten EG-TierZVO

Die Federführung liegt beim Landwirtschaftsausschuss, der sich z.Zt. mit der Stellungnahme des Umweltausschusses befasst. Verabschiedung des VO-Entwurfs im Rat evtl. Ende 2015/Anfang 2016.

Anzustreben wäre eine Vereinfachung der Struktur und Gliederung des Entwurfs bei gleichzeitiger Verringerung des Kontrollaufwandes. Die Rechtsfigur des Ursprungszuchtbuchs bei Pferden wird beibehalten. Der Entwurf erscheint dem Tierzuchtausschuss als Zusammenfassung bestehender Regelungen im Großen und Ganzen akzeptabel. Zusätzliche Bestimmungen, z.B. über Kreuzungszucht, sollten allerdings nicht aufgenommen werden. Diskutiert wurde auch, ob über Interbull und ICAR hinausgehende Verweisungen auf privatrechtliche Regelwerke als Beitrag zu einer weiteren Flexibilisierung zweckmäßig wären.

#### TOP 2: Konsequenzen aus dem Grünbuch zum Tierkaufrecht

Dr. Schons berichtete dazu u.a folgendes:

*Zum „Grünbuch zu Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ vom Juli 2010 sind bei der KOM 320 Stellungnahmen eingegangen und die KOM hat danach noch eine Durchführbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und im Oktober 2011 ihren Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ veröffentlicht. Das EP hat im Februar 2014 seinen Standpunkt in 1. Lesung festgelegt und dabei den Ansatz der KOM zwar in weiten Teilen unterstützt, aber den Anwendungsbereich deutlich auf Fernabsatz und Internethandel eingeschränkt. Gegen die Vorschläge der KOM gibt es insbesondere auch aus Deutschland größere Widerstände. Die KOM hat auf diese Interessenlage reagiert und in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 angekündigt, ihren Vorschlag zu ändern, „um das Potenzial des elektronischen Handels im digitalen Binnenmarkt voll zur Entfaltung zu bringen“. Was das genau bedeutet ist noch unklar. Offenbar soll das Europäische Kaufrecht speziell auf die Bedürfnisse des elektronischen Handels zugeschnitten und stärker in die neue Strategie der KOM zur Förderung des digitalen Binnenmarkts eingepasst werden (ein „vernetzter digitaler Binnenmarkt“ ist eine der Prioritäten für die Juncker-Kommission.*

*Insofern sind die Chancen gesunken, über eine Änderung der EU-rechtlichen Vorgaben materielle Verbesserungen für das Tierkaufrecht in Deutschland anstoßen zu können.*

Insbesondere die von der FN und der DGAR (AUR 2007, S. 85) vorgetragenen Probleme zur Beweislastumkehr zwischen einem Unternehmer- Verkäufer und einem Verbraucher als Käufer im Pferdebereich wurden von den anderen MS nicht aufgegriffen, offenbar weil es dort nur ganz vereinzelt zu gerichtlichen Verfahren gekommen ist. Darüber hinaus haben auch in Deutschland verschiedene BGH-Entscheidungen die Problematik entschärft. In der Praxis werden Prozesse in diesem sensiblen Bereich allerdings nach Möglichkeit vermieden; man einigt sich vielmehr auf Kulanzbasis, z.B. über die Rückgabe eines Pferdes. Angesichts dieser Situation ist daher das Hauptaugenmerk darauf zu richten, eine weitere Verschlechterung der Rechtsstellung des Verkäufers (z.B. Verlängerung der Frist für die Beweislastumkehr von einem halben Jahr auf ein Jahr) zu vermeiden.

### **TOP 3: Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Wettbewerbsrecht**

Diskutiert wurde das rechtskräftige Urteil des OLG Düsseldorf (RdL 2015, S. 77). Das Gericht ging von der Zuständigkeit der FN für den Erlass der LPO und die dort vorgesehene Schiedsgerichtbarkeit aus. Es sah darüber hinaus in den Regeln der LPO keinen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht und stellte auch die Rechtsform des e.V. für die Mitglieds-Züchtervereinigungen und die FN selbst nicht in Frage. Der Ausschuss sah diese Entscheidung als wegweisend an auch für Züchtervereinigungen außerhalb des FN-Bereichs.

### **TOP 4: Gültigkeit einer Pferdesteuersatzung**

Der Hess.VGH hatte über die Gültigkeit einer gemeintlichen Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Wege der Normenkontrolle zu entscheiden (RdL 2015, S. 80). Das Gericht beanstandete die Satzung nicht; Hinweisen auf einer derartigen Satzung u.U. entgegenstehende „Förderregelungen“ für Pferde in § 1 Abs. 2 TierZG, § 16 RLottG und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ging das Gericht nicht weiter nach. Die FN hält derartige Satzungen für unzulässig; sie sieht in dem anhängigen noch nicht rechtskräftigen Verfahren einen Musterprozess von bundesweiter Bedeutung, den sie rechtlich begleiten wird.

### **TOP 5: Entwicklungen im Bereich Pferdewetten**

Als neuere Probleme im Rennwettwesen wurden angesprochen

- Zulässigkeit von Auslandskooperationen (Betrieb eines gemeinsamen Totalisators), z.B. mit PMU in Frankreich,
- Ablehnung sog. „kupierter Quoten“ wegen Manipulationsanfälligkeit im Rahmen der Buchmachererlaubnis (hierzu ist in Bayern eine Popularklage anhängig),
- Umfang der Rennwettsteuer -Rückerstattung (§16 RLottG); gilt sie nur für die Totalisatorsteuer oder auch für die Buchmachersteuer?

Ferner wurde diskutiert, wie traditionelle Rennveranstaltungen zu behandeln sind, die zwar keine tierzuchtrechtlichen Leistungsprüfungen sind, aber trotzdem mit Wettbetrieb (Totalisator) durchgeführt werden. Da diese Praxis gegen das RLottG verstößt (Pferderennen mit Totalisatorbetrieb setzen danach voraus, dass die Rennergebnisse als tierzuchtrechtliche Leistungsprüfungen anzusehen sind), müssen auch solche Rennen in ein Zuchtprogramm einer Züchtervereinigung eingebaut werden. Auch für vereinzelte Traditionsveranstaltungen sieht das RLottG keine Ausnahmen vor.

### **TOP 6: Sonstiges**

Unter diesem TOP wurde die Problematik beim Auseinanderfallen von Rechtssitz (nach Satzung) und Geschäftsstelle (beides in verschiedenen Bundesländern) erörtert.

Überwiegend wurde die Auffassung vertreten, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einer Züchtervereinigung, z.B. durch Versagung der Anerkennung oder zumindest durch Auflagen sichergestellt werden kann, dass sich Rechtssitz und Geschäftsstelle nicht in verschiedenen Bundesländern befinden. Tritt dieser Fall während der Dauer der Anerkennung ein, so liegt die Federführung für Überwachungsmaßnahmen nach wie vor bei der Anerkennungsbehörde, weil diese letztlich auch für einen Widerruf der Anerkennung zuständig ist. Sie muss sich ggf. im Weg der Amtshilfe an die Behörde im anderen Bundesland wenden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Geschäftsstelle befindet. Eine originäre Zuständigkeit dieser „Geschäftsstellen- Behörde“ für Überwachungsmaßnahmen (etwa nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG) besteht dagegen nicht.

Der Vorsitzende bedankte sich für die schon traditionelle Gastfreundschaft der ADR sowie für die interessante und ausführliche Diskussion zu den einzelnen TOPs und schloss die Sitzung gegen 14.30 Uhr.

Bad Aibling, den 16.05.2015  
Dr. Pelhak, Vorsitzender